Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht

RIBGH DR. VOLKER SCHULTZ

Verjährung des insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs infolge grob fahrlässiger Unkenntnis des Verwalters

BGH, Beschl. v. 13. Juni 2024 - IX ZR 100/23, ZInsO 2024, 1494

SV (vereinfacht): Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Juli 2017. Tätigkeit des Verwalters schon als Sachverständiger im Eröffnungsverfahren. Ende 2021 erhebt der Verwalter eine auf § 133 Abs. 1 InsO gestützte Klage, nachdem sich Anfang 2021 herausgestellt hatte, dass Zahlungen von dem seinerzeit gepfändeten Geschäftskonto der Schuldnerin „im Kundenauftrag“ erfolgt waren (offenbar durch Inanspruchnahme einer entsprechenden Kreditlinie). Die ursprünglich vorliegenden Kontoauszüge hatten zum überwiegenden Teil fälschlich „Drittschuldnerzahlungen“ ausgewiesen. Das Landgericht meint, der Verwalter habe aufgrund der Bezeichnung „Drittschuldnerzahlung“ ohne grobe Fahrlässigkeit bereits 2017 darauf schließen müssen, dass freiwillige Zahlungen unter Zwangsvollstreckungsdruck geleistet worden seien. Abweisung der Klage wegen Verjährung. Mehrfacher Hinweis auf falsches Verständnis des Begriffs der „Drittschuldnerzahlung“ durch Verwalter im Berufungsverfahren. Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ohne (jede) Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen. Nichtzulassungsbeschwerde des Verwalters.

Verjährung des insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs infolge grob fahrlässiger Unkenntnis des Verwalters II

Lösung:

Entscheidung des BGH nach § 544 Abs. 9 ZPO. Danach kann der BGH in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, wenn das Berufungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist anzunehmen: Berufungsentscheidung schweigt zum Kern des Vorbringens des Klägers, der für den Prozessausgang von entscheidender Bedeutung ist. Schweigen lässt in diesem Fall den Schluss zu, dass der Vortrag der Prozesspartei nicht oder zuminde st nicht hinreichend beachtet wurde.

§ 133 Abs. 1 InsO setzt eine Schuldnerhandlung voraus, die im Falle einer Drittschuldnerzahlung nicht ohne eine entsprechende Mitwirkungshandlung des Schuldners gegeben ist. Bezeichnung „Drittschuldnerzahlung“ in Kontoauszügen enthält keinen Anhaltspunkt für Mitwirkungshandlung Begründung der grob fahrlässigen Unkenntnis durch das Landgericht daher im Ansatz unrichtig.

Verjährung des insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs infolge grob fahrlässiger Unkenntnis des Verwalters III

Kläger hat im Berufungsrechtszug ausdrücklich und mehrfach auf den Fehler des Landgerichts hingewiesen. Die fehlende Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen in der Berufungsentscheidung begründet die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Entscheidungserheblich ist die Verletzung schon dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die grob fahrlässige Unkenntnis bei gehöriger Berücksichtigung des Vorbringens verneint worden wäre.

Die Grundsätze für die Beurteilung einer grob fahrlässigen Unkenntnis von insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüchen hat BGHZ 238, 76 geklärt. Danach ist zwischen der Verletzung einer Ermittlungspflicht und dem Grad des Verschuldens zu unterscheiden. Die Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters besteht nicht im Interesse des Anfechtungsgegners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährung, sondern im Interesse der Masse an der rechtzeitigen und erfolgreichen Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen.

Darlegung der (erkannten) Zahlungsunfähigkeit durch Liquiditätsstatus im Anfechtungsprozess

BGH, Urt. v. 18. April 2024 - IX ZR 129/22, ZInsO 2024, 1320

Von einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten kann nicht ohne Weiteres verlangt werden, dass er den vom Insolvenzverwalter zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin aufgestellten Liquiditätsstatus im Einzelnen konkret und substantiiert bestreitet, wenn der vom Insolvenzverwalter vorgelegte Liquiditätsstatus keine Einzelheiten enthält und der Insolvenzverwalter seinerseits seinen Vortrag nicht näher - etwa durch Vorlage von Rechnungen, Kontoauszügen oder sonstigen Unterlagen - belegt hat.

SV: Spätere Schuldnerin finanziert gewerbliche Immobilienvermietung mit Darlehen der späteren Anfechtungsgegnerin. Die Darlehen werden umfänglich besichert (u.a. durch Grundschulden und die Globalabtretung von Mietforderungen). Zunächst lässt sich die Anfechtungsgegnerin auch noch weitere Rechte einräumen (u.a. eine Beteiligung an dem Erlös aus einer Immobilienveräußerung und einen Zustimmungsvorbehalt für Geschäfte mit einem Volumen ab 25.000 €). Erlösbeteiligung und Zustimmungsvorbehalt werden später (2006) aufgehoben. Die Anfechtungsgegnerin kündigt die Darlehen 2012. Im Jahr davor werden die zur Sicherheit abgetretenen Mietforderungen von

Darlegung der (erkannten) Zahlungsunfähigkeit durch Liquiditätsstatus im Anfechtungsprozess II

SV (Fortsetzung): einer Immobilienverwaltung eingezogen. Die eingezogenen Mieten werden auf Darlehenskonten der Schuldnerin bei der Anfechtungsgegnerin weitergeleitet. Der Verwalter verlangt die Rückgewähr der weitergeleiteten Beträge. (Teilweise) Verurteilung durch das Berufungsgericht. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Lösung:

Zu Unrecht geht das Berufungsgericht von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin gemäß § 133 Abs. 1 InsO aus.

- **Streitentscheidender Maßstab für die hier gegebene (Vorsatz-)Anfechtung kongruenter Deckungen: Erkannte Zahlungsunfähigkeit + jedenfalls billigende Inkaufnahme, dass weitere Gläubiger auch später nicht befriedigt werden können.**
- **Berufungsgericht stützt erkannte Zahlungsunfähigkeit auf einen im Nachhinein erstellten Liquiditätsstatus.**

Darlegung der (erkannten) Zahlungsunfähigkeit durch Liquiditätsstatus im Anfechtungsprozess III

- **Zahlenwerk des Liquiditätsstatus wird nicht näher - etwa durch Vorlage von Rechnungen, Kontoauszügen oder sonstigen Unterlagen - belegt. Anfechtungsgegnerin bestreitet die Richtigkeit des Liquiditätsstatus mit Nichtwissen.**
- **Berufungsgericht hält das Bestreiten der Anfechtungsgegnerin zu Unrecht für nicht ausreichend. Es gibt keine Feststellungen zu ins Einzelne gehenden Kenntnissen der Anfechtungsgegnerin über die Finanzlage der Schuldnerin. Grundsätzlich keine Anwendung der Rechtsprechung des II. Zivilsenats (etwa BGHZ 217, 129) zu den prozessualen Erklärungspflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Ausnahme nicht festgestellt.**
- **Keine Feststellungen des Berufungsgerichts dazu, dass die Schuldnerin jedenfalls billigend in Kauf nahm, ihre weiteren Gläubiger auch künftig nicht befriedigen zu können.**

Keine Anfechtbarkeit nach § 135 Abs. 1 InsO:

- **Anfechtungsgegnerin könnte nach Maßgabe von BGHZ 226, 125 einem Gesellschafter gleichgestanden haben.**

Darlegung der (erkannten) Zahlungsunfähigkeit durch Liquiditätsstatus im Anfechtungsprozess IV

- **Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO scheidet jedenfalls aus, weil maßgebliche Beteiligungsrechte vor Beginn des Anfechtungszeitraums von einem Jahr vor dem Eröffnungsantrag aufgegeben worden waren.**
- **Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO scheidet ebenfalls aus, weil keine Sicherheiten verwertet wurden. Die Einziehung der Mieten in der Sphäre der Schuldnerin führte zum Wegfall der Sicherungsrechts der Anfechtungsgegnerin.**

Inkongruenz als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung

BGH, Urt. v. 18. Januar 2024 - IX ZR 6/22, ZInsO 2024, 1430

Gewährt der Schuldner dem Anfechtungsgegner im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eine inkongruente Deckung und hat die Inkongruenz ein erhebliches Gewicht, obliegt dem Anfechtungsgegner der Gegenbeweis, dass die angefochtene Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften, wenn auch letztlich fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs war (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 3. März 2022 - IX ZR 78/20, BGHZ 233, 70 Rn. 74).

Ist der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung nur zu einer kürzeren als der von ihm nach dem Sanierungsgutachten geforderten Prolongation der gewährten Darlehen bereit, kann dies Zweifel am Vertrauen auf einen ernsthaften und erfolgversprechenden Sanierungsversuch begründen.

Inkongruenz als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung II

SV (vereinfacht): Geschäftsbetrieb der Schuldnerin ist über Kredite mehrerer Banken finanziert. Schuldnerin ist nicht in der Lage, die Kredite im Zeitpunkt ihrer (zum Teil bereits hinausgeschobenen) Fälligkeit zurückzuzahlen. In dieser Situation fordern die Banken die Nachbesicherung ihrer Kredite und gibt die Schuldnerin ein Sanierungsgutachten in Auftrag. Das Sanierungsgutachten hält die Schuldnerin unter bestimmten Prämissen (u.a. einer Prolongation der Kredite bis zum Ende 2007) für sanierungsfähig. Die Schuldnerin gewährt den Banken (umfängliche) Nachbesicherungen (Sicherungsübereignung des Warenlagers, Abtretung von Kundenforderungen, Sicherungsübereignung des Anlagevermögens). Die Banken prolongieren die Kredite bis Ende März 2006. Anfechtung der Nachbesicherungen durch den Insolvenzverwalter nach § 133 Abs. 1 InsO. Abweisung der Klage in den Instanzen. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Inkongruenz als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung III

Lösung:

Das Berufungsgericht hat den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin trotz Inkongruenz der angefochtenen Nachbesicherungen und erkannter drohender Zahlungsunfähigkeit abgelehnt. Notwendig sei nach der neuen Rechtsprechung des BGH (insbesondere IX ZR 78/20) ein Handeln in der sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit. Selbst bei Unterstellung eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin hätten die Beklagten wegen ihres Vertrauens auf das Sanierungsgutachten überdies die sich aus § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ergebende Vermutung widerlegt.

Das hält rechtlicher Prüfung nicht stand:

- **Das Berufungsgericht hat übersehen, dass die Neuausrichtung der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung nur für kongruente Deckungs- und Sicherungshandlungen gilt.**
- **Inkongruente Deckungs- und Sicherungshandlungen bilden ein eigenständiges Beweisanzeichen, das eingreift, wenn jedenfalls aus der Sicht der Anfechtungsgegners Anlass zu Zweifeln an der Liquidität des Schuldners bestand (hier sogar erkannte drohende Zahlungsunfähigkeit). Die Gewährung einer inkongruenten Deckung beeinträchtigt die prinzipiell gleichen Befriedigungschancen, weil der Gläubiger kein Recht hat, diese Leistung zu fordern.**

Inkongruenz als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung IV

- **Vor diesem Hintergrund ist der (Haupt-)Beweis eines Handelns mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz geführt. Es bedarf hier – anders als im Falle der Kongruenz - keines Blicks in die Zukunft.**
- **Deswegen ist die Frage, ob die Schuldnerin auf das Sanierungsgutachten vertrauen durfte, erst für den vom Anfechtungsgegner zur führenden Gegenbeweis von Bedeutung.**
- **Gegenbeweis kann nicht als geführt angesehen werden. Berufungsgericht ist zu Unrecht von der Tauglichkeit des Konzepts ausgegangen.**
- **Dementsprechend sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO fehlerhaft.**

Forderungsfeststellungsverfahren: Ordnungsgemäße Forderungsanmeldung als Wirksamkeitsvoraussetzung (auch) für die Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits nach § 184 Abs. 2 InsO

BGH, Urteil vom 23. Juli 2024 - II ZR 222/22, ZInsO 2024, 1772

Die Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung zur Beseitigung eines Schuldnerwiderspruchs (§ 184 Abs. 1 Satz 2 InsO) oder zu dessen Verfolgung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 InsO) setzt eine wirksame Forderungsanmeldung voraus.

SV (vereinfacht): Anhängiger Rechtsstreit über mehrere ggf. ererbte deliktische Schadensersatzansprüche aus Anlagegeschäften. In erster Instanz wird der überwiegende Teil der Schadensersatzansprüche zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Sowohl die Klägerin als auch die beklagte Erbin legen Berufung ein, dann kommt es zur Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens. Nicht ordnungsgemäße Anmeldung aller Ansprüche zur Tabelle. Widerspruch der Erbin. Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits sowohl durch die Klägerin als auch durch die Erbin. Berufungsgericht hält Aufnahmen für wirksam und entscheidet in der Sache. BGH hebt das Sachurteil auf und stellt fest, dass der Rechtsstreit weiterhin unterbrochen ist.

Forderungsfeststellungsverfahren: Ordnungsgemäße Forderungsanmeldung als Wirksamkeitsvoraussetzung (auch) für die Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits nach § 184 Abs. 2 InsO II

Lösung:

Das Recht zum Widerspruch gegen eine zur Tabelle angemeldete Forderung haben neben dem Insolvenzverwalter jeder Insolvenzgläubiger und der Schuldner (vgl. § 176 InsO). Der Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung zur Tabelle nicht entgegen (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO). Er hat Bedeutung für die Vollstreckung aus der Tabelle nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Die gerichtliche Forderungsfeststellung nach Widerspruch gegen eine zur Tabelle angemeldete Forderung kennt drei Varianten:

- **Im Grundsatz trifft die Betreibungslast den anmeldenden Gläubiger (§ 179 Abs. 1 InsO). Ist das so, muss er die gerichtliche Feststellung grundsätzlich durch Erhebung einer (gesonderten) Feststellungsklage betreiben (§ 180 Abs. 1 InsO).**
- **Ausnahmsweise trifft den Bestreitenden die Betreibungslast, wenn für die Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder Endurteil vorliegt (§ 179 Abs. 2 InsO). Auch hier ist im Grundsatz eine gesonderte Klage zu erheben (§ 180 Abs. 1 InsO).**

Forderungsfeststellungsverfahren: Ordnungsgemäße Forderungsanmeldung als Wirksamkeitsvoraussetzung (auch) für die Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits nach § 184 Abs. 2 InsO III

- **War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO).**

Entsprechende Regelungen gibt es auch für den Schuldnerwiderspruch (§ 184 InsO). Im Unterschied zu § 180 Abs. 2 InsO verpflichtet allerdings § 184 Abs. 2 InsO den Schuldner dazu, den Widerspruch zu verfolgen und knüpft an die nicht fristgemäße Verfolgung die Fiktion der Nichterhebung des Widerspruchs.

In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass die ordnungsgemäße Forderungsanmeldung Sachurteilsvoraussetzung für die gerichtliche Entscheidung im Forderungsfeststellungsverfahren ist. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Forderungsanmeldung, ist die erhobene Klage deshalb als unzulässig abzuweisen.

Darin liegt im Grundsatz kein Problem, weil der Gläubiger keinen unbilligen Rechtsverlust erleidet.

Forderungsfeststellungsverfahren: Ordnungsgemäße Forderungsanmeldung als Wirksamkeitsvoraussetzung (auch) für die Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits nach § 184 Abs. 2 InsO IV

Anders ist dies, wenn ein anhängiger Rechtsstreit aufgenommen wird. Dann gehen im Falle einer Abweisung der Klage als unzulässig die gesamten bis dahin gewonnenen Prozessergebnisse verloren. Das widerspricht der Prozessökonomie.

Deshalb hat IX ZR 47/19 Rn. 11 ff für die Regelung des § 180 Abs. 2 InsO entschieden, dass die ordnungsgemäße Forderungsanmeldung nicht nur Sachurteilsvoraussetzung ist, sondern auch Voraussetzung für die Wirksamkeit der Aufnahme an sich.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob das auch für § 184 Abs. 2 InsO gilt oder ob der Schuldner dann fürchten muss, dass sein Widerspruch als nicht erhoben gilt. Das ist allerdings nicht der Fall, wenn man die Verfolgungsobliegenheit schon mit der (unwirksamen) Aufnahme des Rechtsstreits als erfüllt ansieht. Das hat der II. Zivilsenat des BGH so entschieden.

Forderungsfeststellungsverfahren: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits

BGH, Urteil vom 23. Juli 2024 - II ZR 206/22, ZRI 2024, 633

Die Teilaufnahme eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits ist trotz Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht aufgenommenen Teil jedenfalls dann möglich, wenn sich der Gläubiger durch eine entsprechende Anmeldung zur Tabelle zu einer auf den aufgenommenen Teil beschränkten Rechtsverfolgung im eröffneten Verfahren entschieden hat (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 27. März 2013 - III ZR 367/12, ZIP 2013, 1094).

(…)

SV (vereinfacht): Wie im vorausgegangenen Fall mit dem Unterschied, dass die Anmeldung der Ansprüche zur Tabelle ordnungsgemäß erfolgt, allerdings beschränkt auf die Hauptforderungen. Die im anhängigen Rechtsstreit darüber hinaus geltend gemachten Nebenforderungen (Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) werden im Insolvenzverfahren nicht (mehr) geltend gemacht. Berufungsgericht hält Aufnahmen für wirksam und entscheidet in der Sache. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Forderungsfeststellungsverfahren: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits II

Lösung:

Aus der beschränkten Verfolgung der im unterbrochenen Rechtsstreit anhängigen Ansprüche ergibt sich eine Teilurteilsproblematik. III ZR 367/12 hat entschieden, dass die teilweise Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits wegen des Gebots der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlussurteil unwirksam ist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall waren die Nebenforderungen noch zu Tabelle angemeldet worden, nach entsprechendem Widerspruch aber nicht der gerichtlichen Feststellung zugeführt worden.

Das kann man mit guten Gründen anders sehen:

- **Die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen besteht ohne Zweifel, weil der Bestand der Hauptforderungen Voraussetzung für die (möglicherweise nur einstweilen) nicht weiter geltend gemachten Nebenforderungen ist. Die Gefahr ist aber zur Effektuierung des Rechtsschutzes des anmeldenden Gläubigers jedenfalls dann hinzunehmen, wenn der Gläubiger von vornherein nur beschränkt am eröffneten Verfahren teilnimmt.**

Forderungsfeststellungsverfahren: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits III

- **Die Teilnahme am Insolvenzverfahren ist die freie Entscheidung des Gläubigers.**
- **Freie Entscheidung bezieht sich nicht nur auf das "ob" der Verfahrensteilnahme. Auch der Umfang der Verfahrensteilnahme unterliegt der Entscheidungsbefugnis des Insolvenzgläubigers.**
- **Keine Beschneidung der Entscheidungsbefugnis des Gläubiger, wenn der Widerspruch durch eine Neuklage zu beseitigen ist.**
- **Verpflichtung zur Aufnahme des anhängigen Rechtsstreits soll nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Sie dient der Prozessökonomie, nicht der Beschneidung der Gläubigerrechte.**
- **Gefahr widersprechender Entscheidungen verhältnismäßig gering.**

Forderungsfeststellungsverfahren: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits IV

Aufhebung und Zurückverweisung aber deshalb, weil die nach Aufnahme des Rechtsstreits notwendige Umstellung der Anträge nicht erfolgt ist.

- **Aufnahme eines durch Insolvenz unterbrochenen Rechtsstreits macht grundsätzlich die Umstellung eines Leistungsantrags in einen Antrag auf Feststellung der Forderung zur Tabelle notwendig.**
- **Gilt auch für § 184 InsO. Einzelheiten dazu, wer wie umzustellen hat, bleiben offen.**
- **Für das hier vorliegende Nachlassinsolvenzverfahren gilt nichts anderes.**
- **Ansonsten mögliche interessengerechte Auslegung der Anträge im Streitfall nicht möglich, weil das Berufungsgericht eine Notwendigkeit der Anpassung ausdrücklich abgelehnt hat.**

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschl. v. 21.3.2024 - IX ZB 56/22, ZIP 2024, 827

Der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung muss der konkrete Zeitraum zu entnehmen sein, für den der Schuldner Unterhalt schuldet, dass und in welchem Umfang der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat und dass es sich aus Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt, beispielsweise eine Straftat handelt.

Macht ein Gläubiger neben einer Insolvenzforderung zusätzlich einen auf die Insolvenzforderung bezogenen Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus einem anderen Streitgegenstand als dem der Insolvenzforderung geltend, erstreckt sich der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund im Zweifel auf die aus dem anderen Streitgegenstand angemeldete Forderung insgesamt.

Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung II

SV: Der spätere Schuldner wird vom Familiengericht rechtskräftig zur Zahlung von rückständigem und laufenden Trennungsunterhalt verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt er nicht nach. Statt dessen kommt es zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Anmeldung der Unterhaltsansprüche für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung zur Tabelle und Geltendmachung des besonderen Rechtsgrunds einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Keine näheren Feststellungen zum Inhalt der Anmeldung des besonderen Rechtsgrunds. Schuldner widerspricht dem besonderen Rechtsgrund. Aufhebung des Verfahrens und – gut zwei Jahre später – Erteilung der Restschuldbefreiung. Schuldner beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel für unzulässig zu erklären und die Ehefrau zur Herausgabe des Titels zu verpflichten. Widerantrag der Ehefrau auf Feststellung, dass die Forderungen aus dem Unterhaltstitel aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen.

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung III

Lösung:

- **Vollstreckungsabwehrantrag des Ehemanns:**
  - **Antrag (und Antrag auf Herausgabe des Titels) zulässig. Ehemann beruft sich auf Wirkungen der Restschuldbefreiung; Rechtsschutzbedürfnis besteht, weil weitere Vollstreckungen möglich sind.**
  - **Antrag begründet, soweit es um die bis zur Verfahrenseröffnung entstandenen Unterhaltsansprüche geht. Die nur titulierten Unterhaltsansprüche sind von der Restschuldbefreiung erfasst.**
    - **Streitgegenständlich waren im Verfahren vor dem Familiengericht nur Ansprüche aus § 1361 BGB.**
    - **Bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StGB handelt es sich um einen anderen Streitgegenstand als den Unterhaltsanspruch.**
    - **Bei den nur streitgegenständlichen Unterhaltsansprüchen handelt es sich um Insolvenzforderungen, die gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO von der Restschuldbefreiung erfasst werden (unvollkommenen Verbindlichkeit, die weiterhin erfüllbar, aber nicht erzwingbar ist).**
    - **Restschuldbefreiung begründet materiell-rechtlichen Einwand, der mit dem Vollstreckungsabwehrantrag verfolgt werden kann.**

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung IV

Lösung:

- **Widerfeststellungsantrag der Ehefrau:**
  - **Die Antragsgegnerin zielt mit ihrem Widerfeststellungsantrag darauf, den vom Antragsteller nicht bezahlten Unterhalt auch nach der erteilten Restschuldbefreiung zu erlangen. Dieses Ziel lässt sich nur auf der Grundlage eines Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlich begangener Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StGB durchsetzen.**
  - **Widerspruch des Antragsgegners ist nicht nach § 184 Abs. 2 Satz 2 InsO unbeachtlich. Kein Endurteil über Schuldgrund.**
  - **Feststellung des besonderen Schuldgrunds kann noch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und auch noch nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung betrieben werden.**
  - **Feststellungsantrag allerdings unzulässig, wenn es an einer wirksamen Anmeldung des besonderen Schuldgrunds fehlt (Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss dazu in der Anmeldung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird).**

Rechtsverfolgung nach Verfahrensaufhebung und Erteilung der Restschuldbefreiung V

Lösung:

- **Widerfeststellungsantrag der Ehefrau:**
  - **Eine wirksame Anmeldung unterstellt, kann sich ein Verjährungsproblem ergeben.**
  - **Keine rechtskräftige Feststellung der Forderungen (weder durch den Unterhaltstitel noch im Insolvenzverfahren).**
  - **Kenntnis vom Unterhaltstitel hat die regelmäßige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt.**
  - **Hemmung durch Anmeldung zur Tabelle nur bis zur Aufhebung des Verfahrens (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB), nicht bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Im Restschuldbefreiungsverfahren kann zwar nicht vollstreckt, aber auf Leistung geklagt oder der Widerspruch gegen eine Anmeldung zur Tabelle bekämpft werden.**

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie

BGH, Beschl. v. 25. April 2024 - IX ZB 55/23, WM 2024, 1038

Die vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie ist Arbeitseinkommen und als solches pfändbar.

Die Prämie ist Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens.

SV: Schuldner ist angestellter Krankenpfleger. Sein Arbeitgeber gewährt ihm eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 € zahlbar in Teilbeträgen in Höhe von 1.500 € zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. Der Schuldner beantragt mit Schreiben vom 9. Juni 2023 beim Insolvenzgericht, die Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie festzustellen und diese freizugeben. Der Antrag bleibt erfolglos.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie II

Lösung:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Der Pfändungsschutz für Forderungen bestimmt sich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO. Danach gelten die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend.

Hier bestimmt sich der Pfändungsschutz nach § 850c ZPO.

Der Schuldner erhält eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 € im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500 €. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde.

Es handelt sich um Arbeitseinkommen in Gestalt einer aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers gezahlten freiwilligen Zusatzleistung zum Arbeitslohn. Die Inflationsausgleichsprämie ist keine aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Hilfsmaßnahme, sondern lediglich steuerlich und abgabenrechtlich begünstigt.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie III

Lösung:

Kein Pfändungsschutz nach § 850i Abs. 1 Satz 1 Fall 1 ZPO:

- **Eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung kann auch - neben den laufenden Bezügen - für Dienst- und Arbeitsleistungen des Schuldners in unselbständiger Arbeit geschuldet sein.**
- **Hier (-); Die Inflationsausgleichsprämie vergütet weder eine von dem Schuldner erbrachte Zusatz- oder Mehrarbeit noch eine besondere einmalige Leistung. Ihr Bezugspunkt ist vielmehr die bereits mit dem laufenden Gehalt vergütete, regelmäßige Arbeitsleistung. Die Prämie erhöht bei gleichbleibender Arbeitsleistung das zu entrichtende Gehalt.**

Keine Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO:

- **Die Inflationsausgleichsprämie, die der Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise dient, hat keinen Bezug zu der Art der Erbringung einer Arbeitsleistung.**

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie IV

Lösung:

Keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO:

- **Es geht nicht um den Ausgleich tatsächlich entstandener Auslagen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, sondern um die Abmilderung allgemein gestiegener Verbraucherpreise.**

Keine Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO:

- **Inflationsausgleichsprämie ist nicht als zweckgebundene Leistung anzusehen, Abtretung ist nicht deshalb ausgeschlossen.**
- **Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise ist ein Zweck, entfaltet aber keine Zweckbindung.**
- **Gegen eine Zweckbindung der Inflationsausgleichsprämie soll auch sprechen, dass die durch die Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits jährlich bei der Bemessung der neuen Pfändungsfreigrenze berücksichtigt werden (§ 850 Abs. 4 Satz 1 ZPO).**

Vergütung des Sondersachwalters

BGH, Beschl. v. 25. April 2024 - IX ZB 23/23, ZIP 2024, 1274

Zur Berichtigung eines Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Bestellung eines Sondersachwalters.

Das Amt eines Sondersachwalters endet mit der Aufhebung der Eigenverwaltung. Eine Bestellung des bisherigen Sondersachwalters zum Sonderinsolvenzverwalter erfordert auch dann eine ausdrückliche Bestellung durch das Insolvenzgericht, wenn das Insolvenzgericht den bisherigen Sachwalter zum Insolvenzverwalter bestellt.

SV: Parallele Insolvenzverfahren über die Vermögen der Holdinggesellschaft und einer Tochtergesellschaft. Das Verfahren über das Vermögen der Tochter wird in Eigenverwaltung geführt. Verwalter und Sachwalter sind personenidentisch. Anmeldung einer Forderung der Tochter im Verfahren über das Vermögen der Holding. Bestellung eines Sonderverwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding zur Prüfung der Forderung. Forderung wird festgestellt. Bestellung eines Sondersachwalters zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen im Verfahren über das Vermögen der Holding. In dem Beschluss werden im Rubrum die Holding und das entsprechende Aktenzeichen genannt. Teilnahme des Sondersachwalters an mehreren Gläubigerversammlungen. Dann Aufhebung der Eigenverwaltung. Bestellung des bisherigen Sachwalters zum Insolvenzverwalter. Keine Bestellung des bisherigen Sondersachwalters zum Sonderinsolvenzverwalter. Gleichwohl Teilnahme an weiteren Gläubigerversammlungen im Verfahren über das Vermögen der Holding. Vergütungsantrag des Sondersachwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding für Zeiträume vor und nach der Aufhebung der Eigenverwaltung.

Vergütung des Sondersachwalters II

Lösung:

Es besteht kein Vergütungsanspruch des Sondersachwalters im Verfahren über das Vermögen der Holding (durch das Insolvenzgericht gewährte Teilvergütung kann auf das vorliegende Rechtsmittel des Sondersachwalters nicht entzogen werden).

Für die Vergütung des Sondersachwalters gelten die Grundsätze über die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters entsprechend.

- **Möglichkeit der Bestellung eines Sondersachwalters (insbesondere bei Interessenkonflikten) anerkannt.**
- **Anwendbarkeit der §§ 63, 64 InsO analog.**

Vergütung des Sondersachwalters III

Aber:

Problem 1: Bestellung zum Sondersachwalter ist im Verfahren über das Vermögen der Tochter erfolgt.

- **Falschbezeichnungen im Beschluss schaden nicht, Beschluss wird durch BGH gemäß § 319 ZPO berichtigt.**
- **Teilnahme an Gläubigerversammlungen für die Tochter im Verfahren über das Vermögen der Holding begründet keine Kosten des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO).**

Problem 2: Für den Zeitraum nach Aufhebung der Eigenverwaltung fehlt es an einer Bestellung zum Sonderinsolvenzverwalter überhaupt. Gesonderter Bestellungsakt wäre erforderlich gewesen und ist nicht erfolgt.